



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Migration SEM

Per Mail an:
rebekka.rueegsegger@sem.admin.ch

Basel, 12. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Konsultation zur Weiterführung des Schutzstatus S, zur Umsetzung der Motionen Friedli, Würth und Paganini sowie zur Verlängerung des Programms S; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Weiterführung des Schutzstatus S, zur Umsetzung der Motionen Friedli, Würth und Paganini sowie zur Verlängerung des Programms S Stellung nehmen zu können.

1. Weiterführung des Schutzstatus S

Art. 4 Asylgesetz sieht die Möglichkeit vor, Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz zu gewähren.

Bezogen auf die Lage in der Ukraine hat diese Bestimmung unverändert Gültigkeit. Die breit angelegten Luftangriffe Russlands beschränken sich nicht mehr nur auf die umkämpften Grenzregionen im Osten des Landes, sondern zunehmend wieder auf Städte, kritische Infrastruktur und neuerdings vermehrt auf besiedelte Gebiete im Westen des Landes.

Die Weiterführung des Schutzstatus S ist somit richtig und sinnvoll.

Auch erachten wir die Orientierung bezüglich Erteilung des Schutzstatus S an den Kriterien der EU als richtig. Der Entscheid der Innenministerinnen und Innenminister der EU-Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2025, den vorübergehenden Schutz bis zum 4. März 2027 zu verlängern, sollte somit auch von der Schweiz übernommen werden. Die Zeit kann auch in der Schweiz genutzt werden, um einen bestmöglichen Übergang vom vorübergehenden Schutz in eine nationale Regelung zu finden. Beispielweise könnte bis dahin ein vereinfachtes Verfahren für die Beantragung von Härtefallgesuchen für Personen mit Status S in nachhaltigen Arbeitsverhältnissen entwickelt werden.

Kritisch beobachten wir hingegen die Zunahme bei Ablehnungen von Schutzgesuchen. Laut SEM werden aktuell mehr als ein Drittel der Gesuche von ukrainischen Geflüchteten negativ entschieden. In zahlreichen Fällen wird gegen den Entscheid Beschwerde eingereicht, oft mit Rückweisungen ans SEM aufgrund von Formfehlern. Oder aber Betroffene reichen nach Erhalt des ablehnenden Entscheids direkt ein Asylgesuch ein. Ende Juni 2025 waren es gemäss SEM 3'344 Schutzsuchende, deren Antrag in erster Instanz oder auf Beschwerdestufe noch geprüft wird, beziehungsweise deren Ausreise nach einer rechtskräftigen Ablehnung noch bevorsteht. Die Möglichkeit eines zwangsweisen Wegweisungsvollzugs für Personen, welche die Schweiz nicht freiwillig verlassen, gibt es weder für die Ukraine noch für allenfalls zuständige EU-Mitgliedstaaten. Die Existenzsicherung dieser Personengruppe muss über die kantonalen Nothilferegimes garantiert werden. Dies erschwert bzw. verunmöglicht die notwendigen Integrationsmassnahmen wie Spracherwerb und Arbeitsintegration.

Gemäss Art. 69 Abs. 4 Asylgesetz hat das SEM, falls es beabsichtigt, den vorübergehenden Schutz zu verweigern, unverzüglich das Asylgesuch unverzüglich zu behandeln oder – falls kein Asylgesuch vorliegt – das Wegweisungsverfahren einzuleiten, bzw. fortzusetzen. Im Fall einer Ablehnung des Schutzstatus wäre daher im Sinne eines effizienten Verfahrens zu prüfen, ob gleichzeitig mit der Ablehnung des Schutzstatus das individuelle Asylgesuch geprüft werden soll. Die beiden Verfahren wären folglich zusammenzulegen und mit einem Entscheid zu eröffnen. Der betroffenen Person entstünde dadurch kein Nachteil, das Verfahren könnte aber verkürzt werden.

2. Umsetzung der Motionen Friedli, Würth und Paganini

Motion Friedli

Grundsätzlich möchten wir bitten, in der Kommunikation seitens Bund festzuhalten, dass Schutzsuchende, die vor Inkraftsetzung allfälliger Anpassungen ein Schutzgesuch in der Schweiz eingereicht haben, nicht betroffen sind, sondern nur Neueingereiste. Klarheit ist in diesem Punkt wichtig, da die Motivation der aktuell 69'000 Ukrainerinnen und Ukrainer mit aktivem Status S, sich in die hiesige Lebens- und Arbeitswelt zu integrieren, nicht mit unnötiger Unsicherheit beeinträchtigt werden sollte.

Die Forderung, den Schutzstatus S auf Personen zu beschränken, die ihren letzten Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, die ganz oder teilweise durch Russland besetzt sind oder in denen mehr oder weniger intensive Kampfhandlungen stattfinden, erachten wir als kritisch bezüglich ihrer Umsetzbarkeit und lehnen diese deshalb ab.

Schon jetzt ist die Ukraine-Unit vom SEM gefordert, missbräuchliche Schutzgesuche zu identifizieren, bei denen Reisetätigkeiten, bereits bestehender Schutzstatus oder Aufenthaltstitel in anderen EU-Ländern oder die wahre Identität verheimlicht werden. Der Nachweis, ob sich der Lebensmittelpunkt von Gesuchstellenden bei Kriegsausbruch tatsächlich da befunden hat, wo sie ihn angeben, ist nur bedingt überprüfbar. Es muss auf die Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden abgestellt werden.

Die zusätzliche Aufgabe, den Aufenthalt von Gesuchstellenden in 'sicheren', 'teils sicheren' oder 'unsicheren' Zonen (Quelle: The Norwegian Directorate of Immigration) zu überprüfen, wird das Verfahren weiter verkomplizieren. Auch muss die Definition dieser Zonen laufend dem Kriegsgeschehen angepasst werden.

Die Umsetzung der Motion Friedli wird absehbar die Verfahrensfristen verlängern sowie zahlreiche Beschwerden und individuelle Asylanträge zur Folge haben. Die Überlegungen dazu, wie sie bereits ausgeführt worden sind, haben auch hier Gültigkeit.

Motionen Würth und Paganini

Dass Schutzsuchenden aus der Ukraine künftig nicht mehr 15 Tage Heimaturlaub pro Quartal, sondern nur noch pro Halbjahr gewährt werden sollen, begrüssen wir. Die Massnahme ist ein deutliches Signal, dass in der Schweiz stetigen Integrationsprozessen hohe Priorität eingeräumt wird.

Die Einschränkungen der Rückkehr in den Heimatstaat von ukrainischen Staatsangehörigen ist auch ein Schritt in Richtung Gleichbehandlung von Schutzsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen mit Status F, denen nicht nur Heimatreisen, sondern auch das Verlassen der Schweiz untersagt sind.

Problematisch ist auch hier die Kontrollierbarkeit der Massnahme. Ukrainische Staatsangehörige können sich mit gültigem Reisepass frei im Schengenraum bewegen. Ob Ortsabwesenheiten für Reisen im Schengenraum oder für eine Heimatreise genutzt werden, ist nicht überprüfbar.

3. Verlängerung Programm S

Die Verlängerung des Programms S ist wichtig und richtig. Ein Kriegsende ist nicht in Sicht. Die meisten Schutzsuchenden werden somit mittel- bis längerfristig in der Schweiz bleiben - und ihre Integration bleibt zentral.

Es freut uns, dass der Bundesrat die Kantone ernst nimmt, auf ein Bonus - Malus System verzichtet und die kantonale Erwerbstätigenquote neu bei der Einreisekohorte 2022 unter Berücksichtigung des kantonalen Arbeitsmarktes berechnet. Er berücksichtigt damit, was seit langem kantonale Realität ist: Integrationsmassnahmen wirken sich in der Regel erst nach einer gewissen Zeit auf die Erwerbssituation von Geflüchteten aus. Schutzsuchende aus der Ukraine machen hier keine Ausnahme.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Sozialhilfe mit Renata Gäumann, kantonale Koordination Asyl- und Flüchtlingswesen (renata.gaeumann@bs.ch, Tel. 061 267 03 67) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin